

**Satzung über die Änderung der Satzung über die
Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 ,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (Höhe der Kurtaxe) erhält folgende Fassung:

(1) Kurbezirk I

	Erwachsene über 16 Jahre	Kinder 6-16 Jahre
a) in allen Beherbergungsbetrieben, Kuranstalten, Sanatorien, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und caritativen Heimen, Campingplätzen und bei Privatvermietern	1,30 €	1,00 €
b) in Kinderheimen, Jugendherbergen und Landschulheimen	1,00 €	1,00 €

Kurbezirk II

a) in allen Beherbergungsbetrieben, Kuranstalten, Sanatorien, Erholungsheimen aller Art, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, gemeinnützigen und caritativen Heimen, Campingplätzen und bei Privatvermietern	1,10 €	1,00 €
b) in Kinderheimen, Jugendherbergen und Landschulheimen	1,00 €	1,00 €

(2) unverändert

(3) unverändert

...

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bonndorf im Schwarzwald, 14.12.2021

Marlon Jost
Bürgermeister

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.